



Postulat

Neuhuuser News: Fragwürdige Rechtsgrundlagen und umstrittene Berichterstattung

Erstunterzeichner:

Fabian Bolli
Lerchenstrasse 26
8212 Neuhausen am Rheinfall
076 432 76 08
fabian.bolli@gmx.ch

An:

Einwohnerratspräsident
Herbert Hirsiger
Gemeindeverwaltung
8212 Neuhausen am Rheinfall
-



grünliberale
NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident

Höflichst ersuche ich Sie, folgenden Vorstoss auf die Traktandenliste des Einwohnerrats zu setzen:

Ausgangslage

Die Gemeindeverwaltung, unter der Führung des Gemeinderats, hat in den vergangenen Monaten bereits zwei Ausgaben der „Neuhuuser News“ publiziert und in die Haushalte der Gemeinde verteilen lassen. Der Gedanke, die Neuhauser Bevölkerung am Tagesgeschäft der Gemeinde teilhaben zu lassen, ist im Allgemeinen sehr zu begrüssen. Auf der anderen Seite drängen sich bzgl. der Realisierung der „Neuhuuser News“ einige Fragen auf.

Fragwürdige Rechtsgrundlage und umstrittene Berichterstattung

Zunächst stellt sich die Frage nach den rechtlichen Grundlagen der Publikation und Verteilung der „Neuhuuser News“. Die Ausgaben liegen mit CHF 20'000 pro Jahr gerade auf der Obergrenze der Finanzkompetenzen des Gemeinderats. Neben dem Ausgabenbeschluss braucht es aber zwingend auch eine Rechtsgrundlage (Legalitätsprinzip).¹ Es stellt sich die Frage, ob die Informationspflicht des Gemeinderats² als die anwendbare gesetzliche Grundlage betrachtet werden kann. Durch die teilweise umfassende Berichterstattung über verwaltungsferne Themen ist dies allerdings fraglich.

Neben den rechtlichen Aspekten wird auch die Art und Weise der Berichterstattung der „Neuhuuser News“ kritisiert. Bisherige Ausgaben können den Eindruck erwecken, dass die „Neuhuuser News“ missbraucht wird, um politische Ideen und Meinungen systematisch zu verbreiten, mit dem Ziel, das allgemeine Bewusstsein in bestimmter Weise zu beeinflussen. Weil umstrittene Berichte jeweils zwischen verwaltungsfernen Berichten eingebettet wurden, entsteht schnell der irreführende Anschein, es handle sich um eine redaktionelle, unabhängige Berichterstattung.

¹ Art. 17 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; SHR 611.100) i.V.m. Art. 4 Abs. 2 lit. a FHG (< <https://rechtsbuch.sh.ch/CMS/get/file/81584724-0e5c-498e-a5b5-04f31829c7a4> >, Zugriff: 18.10.2021)

² Art. 58 Abs. d Gemeindegesetz (SHR 120.100) (< <https://rechtsbuch.sh.ch/CMS/get/file/9fefe790-88df-4962-9582-fbe64e47bb43> >, Zugriff: 18.10.2021)

Um diesen liberal-demokratisch bedenklichen Umständen vorzubeugen, resp. sie zu beheben, muss geklärt und offengelegt werden, welches Konzept den „Neuhuuser News“ zugrunde liegt. Dies umfasst die Fragen nach der Bedeutung (amtliches Publikationsorgan?), dem Sinn und Zweck, der benötigten Ressourcen und dem Erarbeitungsprozess. Weiter ist die Rolle der Volksabstimmung von 2017 zu klären, bei der eine kommunale Zeitung mit 66% „Nein“-Stimmen verworfen wurde.

Aus dem [Bericht der Schaffhauser Nachrichten von 04.10.2021](#) ist zu entnehmen, dass es unter den Vertreterinnen und Vertretern des Einwohnerrats verschiedenste kritische Stimmen gibt zu der Art und Weise der Berichterstattung. Weiter werden aber auch diverse Vorschläge zur Ergänzung und/oder zur Änderung des Formats geäußert, die – je nach Bereitschaft des Gemeinderats – im Rahmen dieses Postulats geklärt werden können.

Fazit

Ein Format, wie dasjenige der „Neuhuuser News“, kann eine Bereicherung darstellen für die Bevölkerung unserer Gemeinde. Die Lancierung eines solchen Mediums sollte in Anbetracht seines politischen Spannungspotentials aber durchdacht aufgegleist werden und breiter abgestützt sein. Die Vermischung verwaltungsinterner und verwaltungsexterner Inhalte ohne klare Grenzen macht das Format aktuell zur Gratwanderung.

Anträge

Gestützt auf Art.26 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates und die obenstehende Begründung ersuche ich den Gemeinderat zu prüfen, welcher Handlungsbedarf bzgl. dem Format der „Neuhuuser News“ auszumachen ist. Dieser könnte beispielsweise sein, dass dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zur Einführung der „Neuhuuser News“ unterbreitet wird. Die nachfolgenden Fragen soll die Prüfung aber in jedem Fall klären.

- 1) Ist die **Informationspflicht** gemäss [Art. 58 Abs. d des Gemeindegesetzes \(SHR 120.100\)](#) ausreichend für die Publikation und die Verteilung der „Neuhuuser News“?
 - a. Wenn Nein: Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Publikation und der Versand der „Neuhuuser News“?
 - b. Wenn Ja: Wie sind die umfassenden Berichterstattungen über verwaltungsferne Themen in den „Neuhuuser News“ rechtlich zu rechtfertigen?
- 2) Haben die „Neuhuuser News“ den Status eines **amtlichen Publikationsorgans** (Modell Stein am Rhein „Steiner Anzeiger“ und Thayngen „Thaynger Anzeiger“)?
- 3) Besteht ein eindeutiges **Konzept zum Sinn und Zweck** der „Neuhuuser News“ (inkl. Abgrenzung, d.h. wozu sie nicht dienen sollen)? Welche Ansprüche bestehen an die Form (Angabe Autorenschaft usw.)?
- 4) Welche **Ressourcen** (personelle & finanzielle) werden im Rahmen der „Neuhuuser News“ wie verwendet und wie verläuft der **Prozess der Erarbeitung** der Inhalte?
- 5) Wie rechtfertigt sich die Einführung der „Neuhuuser News“ vier Jahre nach der **Volksabstimmung 2017**, bei der eine wöchentlich erscheinende „[Kommunale Zeitung](#)“ mit 66% „Nein“-Stimmen [abgelehnt wurde](#)?
- 6) Wäre es aufgrund der Ausgangslage nicht formell standhafter und inhaltlich sinnvoll, die Einführung eines Formats wie der „Neuhuuser News“ mindestens dem **Einwohnerrat zur Genehmigung** zu unterbreiten?

Vielen Dank und freundliche Grüsse

Fabian Bolli

